

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg zum Schutz vor der aviären Influenza (Geflügelpest)

Vom 01.04.2021 Az.: VET-9122.20

Auf Grund von §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung (vom 18.10.2007 i. d. F. der Bekanntmachung 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1324), i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) und § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (i.d.F. vom 19.06.2018 (GBl. S. 223)) erlässt das Landratsamt Ravensburg, Veterinär- und Verbraucherschutzamt als untere Tiergesundheitsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Am 26.03.2021 wurden durch das Veterinär- und Verbraucherschutzamt Ravensburg basierend auf dem Untersuchungsergebnis des STUA-DZ mehrere Verdachtsfälle des Ausbruchs der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Hühnern in Geflügelhaltenden Betrieben in Isny festgestellt. Das Untersuchungsergebnis wurde durch den Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenza-A-Virus der Subtypen H5N8 durch das nationale Referenzlabor vom Friedrich-Loeffler-Institut am 01.04.2021 bestätigt.

I. Es werden folgende Restriktionsgebiete festgelegt:

1. Um die Ausbruchsbetriebe werden ein „**Sperrbezirk**“ (Mindestradius: 3 km) und ein „**Beobachtungsgebiet**“ (Mindestradius 10 km) festgelegt. Zur Abgrenzung der den Landkreis Ravensburg betreffenden Restriktionsgebiete wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.
2. Der **Sperrbezirk** umfasst Teile der Gemarkung der Stadt Isny und der Gemeinde Argenbühl im Landkreis Ravensburg. Die genaue Abgrenzung wird in der Anlage 1 beschrieben.

Das **Beobachtungsgebiet** umfasst zusätzlich zum Sperrbezirk die Gemarkungen der Städte Leutkirch und Kißlegg im Landkreis Ravensburg. Die genaue Abgrenzung wird in der Anlage 2 beschrieben.

II. Anordnungen für den Sperrbezirk

1. Sämtliches gehaltenes Geflügel (z. B. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Art ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorkehrung zu halten, die folgende Anforderungen erfüllen muss: Sie muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.
2. Tierhalter haben dem Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung mitzuteilen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
4. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
5. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich abzulegen.
6. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
7. Nach jeder Einstellung und Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Fahrzeuge und Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt werden und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder

in einem anderen Betrieb vom abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

10. Es ist eine ordnungsgemäße Schädner-Bekämpfung durchzuführen und hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
11. Der Raum, der Behälter oder die sonstige Einrichtung zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände und eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
13. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist frisches Fleisch von Geflügel, das außerhalb des Sperrbezirks gewonnen wurde und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, sofern es getrennt gelagert und befördert worden ist.
Weiterhin ausgenommen ist frisches Fleisch von Geflügel, das vor dem 26.02.2021 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
14. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
15. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
Hiervon ausgenommen ist die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
16. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
17. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln

befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

III. Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung

Die Kreisverwaltung kann von der Sperrbezirksregelung folgende Ausnahmen nach Maßgabe der GeflPestSchV genehmigen:

- für das Verbringen von gehaltenem Geflügel und Eintagsküken sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren (nach § 22 der GeflPestSchV)
- von Bruteiern und Konsumeiern (nach § 23 der GeflPestSchV)
- für das Verbringen von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen (nach § 24 der GeflPestSchV)
- für tierische Nebenprodukte, von Geflügel oder Federwild stammende unbehandelte Federn oder Federteile, von Geflügel oder Federwild stammende Federn und Federteile, tierische Nebenprodukte zur Verarbeitung sowie Gülle und Einstreu (nach § 25 der GeflPestSchV).

IV. Anordnungen für das Beobachtungsgebiet

1. Tierhalter haben dem Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung mitzuzuteilen.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich abzulegen.
4. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

V. Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung

Die Kreisverwaltung kann nach Maßgabe des § 28 der GeflPestSchV Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung genehmigen für das Verbringen von gehaltenen Vögeln wie Geflügel, Legehennen, Eintagsküken sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind.

Sie kann nach Maßgabe des § 28 der GeflPestSchV auch Ausnahmen von der Beobachtungsregelung genehmigen für das Verbringen von Geflügel von außerhalb des Beobachtungsgebiets unmittelbar zur Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Schlachtstätte im Beobachtungsgebiet, soweit das gewonnene frische Fleisch im Beobachtungsgebiet verbleibt oder unverzüglich aus dem Beobachtungsgebiet verbracht wird.

Sie kann zudem nach Maßgabe des § 29 GeflPestSchV Ausnahmen für das Verbringen von folgenden Produkten genehmigen:

- Bruteiern und Konsumeier
- Bruteiern in eine wissenschaftliche oder pharmazeutische Einrichtung
- frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischzeugnissen (gem. § 24 der GeflPestSchV)
- Tierische Nebenprodukten (gem. § 25 der GeflPestSchV)

Die **sofortige Vollziehung** der in den Buchstaben I. bis V. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen und Anordnungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besonders angeordnet.

Die Festlegung der Restriktionsgebiete sowie die getroffenen Anordnungen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten zunächst **bis zum 03. Mai 2021**.

VI. Begründung

Ein größerer Junghennen-Aufzuchtbetrieb in Nordrhein-Westfalen hatte seit Mitte März Hühner an zahlreiche Kleinhalter in Baden-Württemberg ausgeliefert. Dadurch kam es in verschiedenen Landkreisen zu Ausbrüchen von Geflügelpest. Am vergangenen Freitag ging auch beim Veterinär - und Verbraucherschutzamt des Landratsamtes Ravensburg die Meldung eines Hobby-Geflügelhalters über sterbende und verendete Hühner ein. Unmittelbare Nachforschungen ergaben, dass mehrere Privathalter am 19.03.2021 Hühner aus einem Verteilzentrum in Bayern bezogen hatten und dort Zusammenhänge mit dem Ausbruch in Nordrhein-Westfalen bestehen. Die amtstierärztlichen Bestandsuntersuchungen am 26.03.2021 ergaben in drei betroffenen Ställen nahe Isny den Verdacht auf die hochansteckende Geflügelpest. Aufgrund des klinischen Bildes, der eindeutigen Untersuchungsergebnisse und dem Zusammenhang mit der vermutlichen Einschleppungsquelle mussten die Verdachtsbestände sowie weitere Kontaktbetriebe sofort gesperrt werden, um eine Ausbreitung auf weitere Bestände zu verhindern. Am 27.03.2021 wurden insgesamt 30 Hühner aus 5 betroffenen Beständen getötet und unschädlich über die Tierkörperbeseitigung entsorgt. Am 01.04.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza) im Landkreis Ravensburg amtlich festgestellt.

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 1 GeflPestV ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Mindestradius von 3 Kilometern als Sperrbezirk fest. Um den Sperrbezirk legt die Behörde gemäß § 27 Abs. 1 GeflPestV ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Die hochpathogenen Formen der Tierseuche sind für Hausgeflügel hochansteckend und

mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten bei Geflügel verbunden. Neben Tierverlusten sind die betroffenen Betriebe von weiteren zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis der Ausbruchsbetriebe ebenfalls infiziert werden können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Die Ausweisung der Restriktionsgebiete in der in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Ausdehnung sowie die Anordnung der Ge- und Verbote ist geeignet und erforderlich, um die Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern. Das Landratsamt ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der Fassung vom 19.06.2018 (GBl. S. 223), §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz für das Kreisgebiet des Landkreises Ravensburg zuständig.

Mit der amtlichen Festlegung des **Sperrbezirkes** werden die in § 21 Abs. 2, 5 und 6 GeflPestV genannten Ge- und Verbote sowie mit der Festlegung des **Beobachtungsgebietes** die in § 27 Abs. 3 und 4 GeflPestV genannten Ge- und Verbote gegenüber den von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen und Geflügelhaltern angeordnet. Diese Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Weiterverschleppung der hochansteckenden Tierseuche zu verhindern. Insbesondere die Aufstallung des Geflügels und gehaltener Vögel, die aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen, die Verbringungsverbote und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des Virus über Tierkontakte oder mit dem Virus kontaminierte Materialien wie Futter, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung wirksam zu verhindern.

Die Anordnung der **sofortigen Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung ist, soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht bereits nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) entfällt, im besonderen öffentlichen Interesse. Zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Tierseuche ist ein sofortiges Wirksamwerden der Maßnahmen dringend geboten. Von der Schnelligkeit der Umsetzung der Ge- und Verbote ist es abhängig, ob die Eindämmung der Geflügelpest wirksam gelingt. Jede

zeitliche Verzögerung, die durch das Einlegen eines Rechtsmittels, dem aufschiebende Wirkung zukommt, entsteht, bringt die Gefahr mit sich, dass bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel nicht mehr rückgängig zu machende Verschlechterungen in Bezug auf das Tierseuchengeschehen zu besorgen sind. Die Gefahr einer dann unkontrollierten Ausbreitung des Virus in der Geflügelpopulation lässt sich aller Voraussicht nach nicht mehr beherrschen, wenn es nicht gelingt, das Virus möglichst schnell wirksam lokal einzudämmen. Daher entfällt für bestimmte tierseuchenrechtliche Vorgaben bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung bei Rechtsmitteln. Den angeordneten Ge- und Verboten dieser Allgemeinverfügung kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes in punkto Dringlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt ist. Das Interesse der von den Ge- und Verboten Betroffenen muss daher hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer schnellen und wirksamen Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen.

Die Verfügung ist gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG zu **befristen**, da bis zum 03.05.2021 die erforderlichen Untersuchungen zum Nachweis der erfolgreichen Bekämpfung der Geflügelpest (Aviäre Influenza) abgeschlossen sein sollten und somit die festgesetzten Restriktionsgebiete voraussichtlich aufzuheben sind. Damit ist die Befristung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen.

Die **Bekanntgabe** der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 der GeflPestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Verordnung des BMEL vom 18. November 2016 wird verwiesen.
3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln der

Laufvögeln verpflichtet, der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

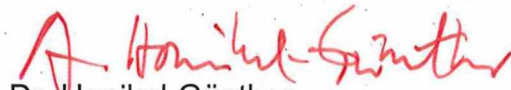
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 14 b) der GeflPestV und des § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die zuständige Behörde (Landratsamt Ravensburg, Veterinär- und Verbraucherschutzamt) kann von den Bestimmungen der Allgemeinverfügung nach §§ 22 ff. GeflPestV im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Ravensburg eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist weiterhin auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg unter www.rv.de abrufbar.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

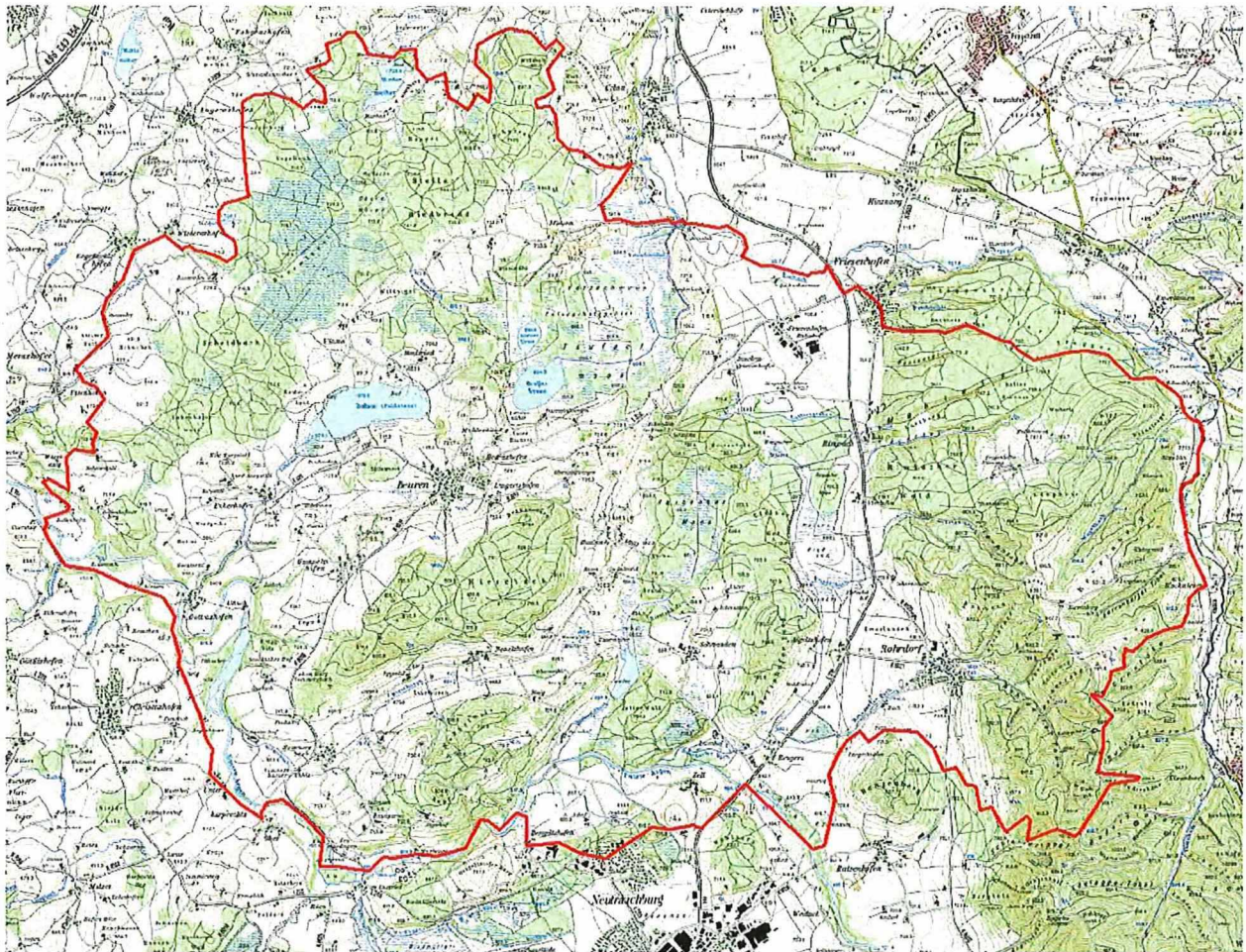
Ravensburg, den 01.04.2021



Dr. Honikel-Günther

Erster Landesbeamter

Anlage 1: Lage und Ausdehnung des Sperrgebiets (rot)

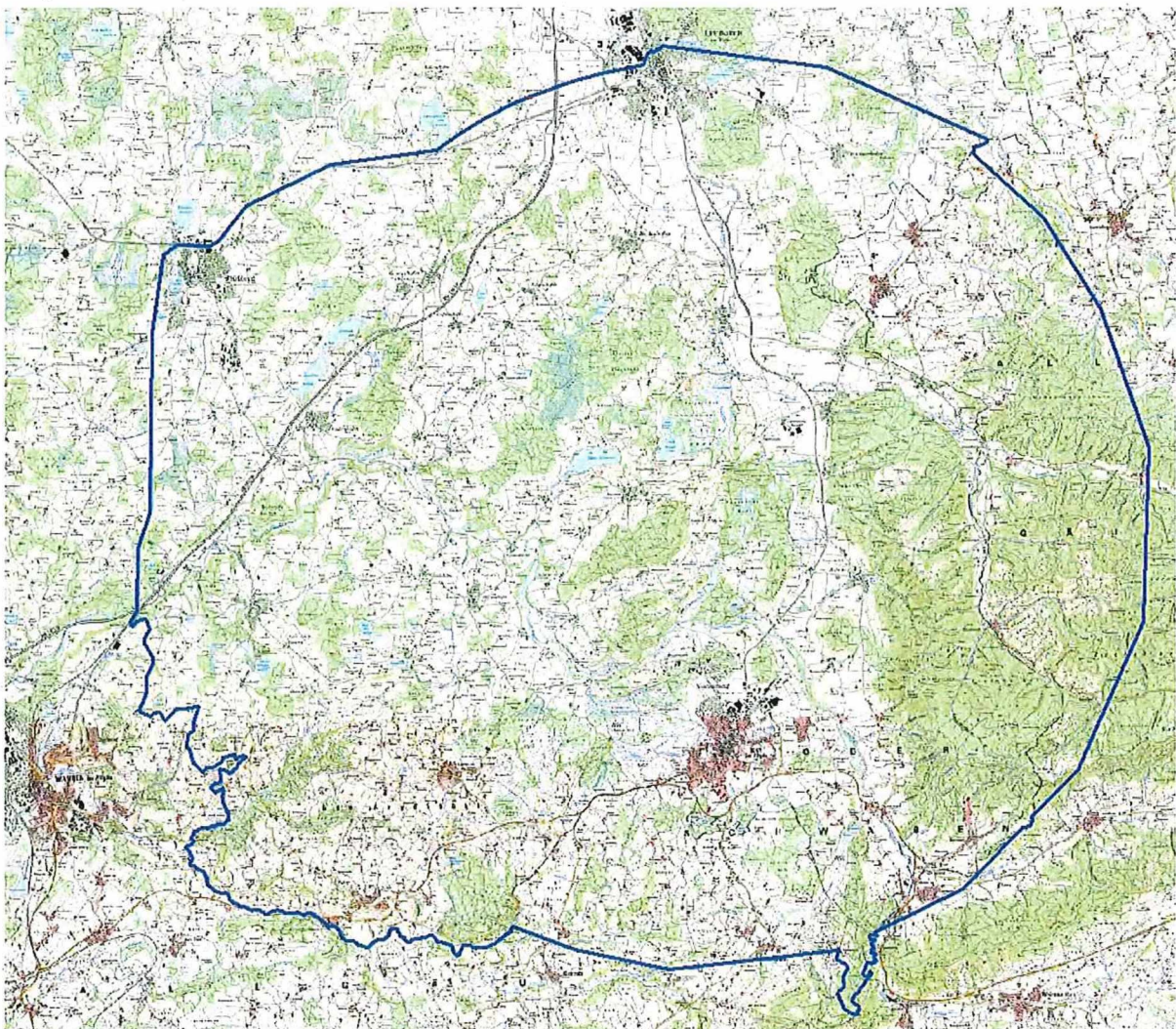


Ausgangspunkt ist die Ortschaft Schönbühl nahe Argenbühl

- Der Straße in nördliche Richtung folgend bis Uttenhofen entlang der Uttenhofer Str. bis Winterazhofen
- entlang des Waldrandes, am nördlichen Rand des Hinterweiher vorbei bis Wolfholz entlang des Alpenblickwegs und der Missener Str.
- Am Fetzachmoos nördlich entlang bis zum Gewässer Eschach
- entlang des Gewässers bis zur Kreuzung mit der L318, der L318 folgend bis Friesenhofen entlang der Beurenstr., Rimpracher Str. und dem Riedweg bis zur Landesgrenze zu Bayern entlang der Landesgrenze zu Bayern bis zu den Blockwiesen
- entlang des Waldwegs durch den Rohrdorfer Tobel nördlich des Schleifertobel vorbei bis Haslach
- in nord-westliche Richtung um den Rangenberg herum, entlang des Gewässers Untere Argen bis zur Kreuzung mit der L318

- entlang der L318, Waldburgallee und der Riedstraße westlich folgend bis zum Kreisverkehr (nördliche Ausfahrt), vorbei an der Argentalklinik (Dengeltshofen) bis zu dem Gewässer Untere Argen
- dem Gewässer Untere Argen westlich folgend bis zur Straße nach Oberharprechts
- Der Alpenstraße nach Unterharprechts, Argenbauer, Steig, dann der L265 in nördlicher Richtung folgend bis zur Abbiegung östlich nach Baldenhofen, der Straße nach Baldenhofen weiter folgend bis nach Schönbühl (Ortschaft nahe Argenbühl)

Anlage 2: Lage und Ausdehnung des Beobachtungsgebiets (blau)



Ausgangspunkt ist die Kreuzung der Bahnlinie mit der A96 südlich der Autobahnauffahrt Wangen-Nord – der Bahnlinie folgend Richtung Kißlegg – der Bahnlinie nördlich folgend bis nach Leutkirch am Bahnhof – Luftlinie nördlich des Stadtweihers bis Nonnenbühl – von Nonnenbühl die Luftlinie bis zum Jockenbauernhof an der bayrischen Grenze – sowie die gesamten Gemarkungen der Stadt Isny und der Gemeinde Argenbühl